

Verwaltungsausfertigung
in der Fassung des 01. Nachtrages vom 07.08.2026

**Satzung über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Hohenlockstedt
(Hebesatzsatzung)**

vom 11.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 05.12.2024 und 30.06.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Hohenlockstedt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbe-treibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 590 % |

- | | |
|-------------------|-------|
| (2) Gewerbesteuer | 375 % |
|-------------------|-------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 01. Januar 2020 in der Gemeinde Hohenlockstedt außer Kraft.

Hohenlockstedt, den 11.12.2024

Gez. Wolfgang Wein
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Die Höhe der Realsteuerhebesätze (§ 2) wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt mit der Satzung (Nachtrag 1) über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hohenlockstedt am 30.06.2026 beschlossen und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2026.